

17. Oktober 1991

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

**Verfassungsgesetz - Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1974**

Die NÖ Landtagswahlordnung 1974, LGB1.0300, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 lautet:

"(1) Das Land Niederösterreich wird für die Zwecke der Landtagswahlen in folgende neun Wahlkreise eingeteilt:

1. St.Pölten - Lilienfeld mit dem Vorort St. Pölten
2. Mödling - Wien/Umgebung mit dem Vorort Mödling
3. Gänserndorf - Mistelbach mit dem Vorort Mistelbach
4. Hollabrunn - Korneuburg - Tulln mit dem Vorort Korneuburg
5. Krems - Melk mit dem Vorort Krems
6. Gmünd - Horn - Waidhofen/Thaya - Zwettl mit dem Vorort Zwettl
7. Amstetten - Waidhofen/Ybbs - Scheibbs mit dem Vorort Amstetten
8. Wr.Neustadt - Neunkirchen mit dem Vorort Wr.Neustadt
9. Baden - Bruck/Leitha mit dem Vorort Baden

Die nähere Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist aus Anlage 1 ersichtlich."

1a. Im § 8 Abs.4 wird das Zitat "§ 70a" durch das Zitat "§ 70a und § 70b" ersetzt.

1b. Im § 12 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt für die besonderen Wahlbehörden nach § 70b mit der Maßgabe, daß die Ernennung spätestens am elften Tag vor dem Wahltag zu erfolgen hat.

1c. Im § 13 Abs.4 wird das Zitat "§ 70a" durch das Zitat "§ 70a und § 70b" ersetzt.

1d. Im § 15 Abs.2 wird das Zitat "§ 70a" durch das Zitat "§ 70a und § 70b" ersetzt. Weiters entfallen die Worte "am Tag der Wahl".

2. § 39 Abs.1 lautet:

"(1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und ihr Wahlrecht an einem anderen Ort in Niederösterreich, oder im Ausland ausüben wollen, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte."

2a. Dem § 39 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben ferner Personen, die sich am Wahltag außerhalb Niederösterreichs oder im Ausland aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 70b) ausüben wollen."

2b. Der § 40 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle des § 39 Abs.4 ist die Notwendigkeit einer Stimmabgabe schon vor dem Wahltag glaubhaft zu machen."

2c. Im § 40 Abs.2 werden die Worte "den in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdruck" durch die Worte "die in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdrucke" ersetzt.

3. § 40 Abs.3 lautet:

"(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel (§ 71) und ein Wahlkuvert auszufolgen. Soll das Wahlrecht mit einer Wahlkarte gemäß § 39 Abs.4 ausgeübt werden, so ist dies auf der Wahlkarte zu vermerken. Der amtliche Stimmzettel ist gemeinsam

mit dem Wahlkuvert in die Wahlkarte zu legen. Diese Unterlagen sind dem Antragsteller unverschlossen auszufolgen. Der Antragsteller hat sie sorgfältig zu verwahren und dem Wahlleiter zu überreichen oder damit sein Wahlrecht gemäß § 70c auszuüben."

3a. Im § 41 Abs.1 lautet der letzte Satz:

"Bei Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 39 Abs.2 oder Abs.4 sind die Worte 'besondere Wahlkarte gemäß § 39 Abs.2 LWO' bzw. 'besondere Wahlkarte gemäß § 39 Abs.4 LWO' anzumerken."

4. Im § 43 Abs.2 wird die Zahl "200" durch die Zahl "85" ersetzt.

5. Im § 43 Abs.3 Z.2 wird das Wort "doppelt" durch das Wort "dreimal" ersetzt.

5a. Im § 43 Abs.4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Zustimmungserklärung hat die Bezeichnung des Wahlkreises, in welchem der Bewerber kandidiert, zu enthalten."

6. Im § 43 wird nach Abs.4 folgender Abs.4a eingefügt:

"(4a) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlkreis, und in diesem nur auf dem Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei aufscheinen."

7. Im § 46 Abs.1 wird die Zahl "200" durch die Zahl "85" ersetzt.

8. Im § 48 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1. Dem Abs.1 (neu) wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Spätestens am sechsundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag hat die Kreiswahlbehörde die vorläufigen Wahlvorschläge an die Landeswahlbehörde zu übermitteln. Diese hat festzustellen, ob mehrere Wahlvorschläge in verschiedenen Wahlkreisen den Namen desselben Wahlwerbers aufweisen. Ist dies der Fall, so ist der Wahlwerber von der Landeswahlbehörde aufzufordern, unverzüglich, jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Im übrigen gilt Abs.1 sinngemäß."

9. Im § 49 Abs.1 wird das Wort "doppelt" durch das Wort "dreimal" ersetzt.

9a. Im § 51 Abs.4 werden nach dem Zitat "§ 70a" die Worte "und spätestens am achtzehnten Tage vor dem Wahltag, wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 70b" eingefügt. Weiters werden die Worte "Verfügung ist" durch die Worte "Verfügungen sind" ersetzt.

10. Im § 55 Abs.2 tritt anstelle des Zitats "§§ 70 und 70a" das Zitat "§§ 70, 70a bis 70c".

10a. Im § 56 Abs.4 wird das Wort "Kreiswahlbehörde" durch die Worte "Kreis- und der Landeswahlbehörde" ersetzt.

11. Im IV.Hauptstück wird die Bezeichnung des 3.Abschnittes "Die Wahlhandlung" durch die Bezeichnung "Wahlhandlung in Niederösterreich" ersetzt.

11a. Nach § 70a wird folgender § 70b eingefügt:

"§ 70b

Ausübung der Wahl vor dem Wahltag

- (1) Um Personen, die aufgrund eines Antrages gemäß § 39 Abs.4 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen, haben die Gemeindewahlbehörden spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die für diese Personen am achten und am dritten Tag vor dem Wahltag zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen des IV. Hauptstückes sind sinngemäß zu beachten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stimmzettelprüfung durch die besonderen Wahlbehörden umfaßt nur die im § 80 Abs.2 und 3 bestimmten Handlungen. Die Wahlunterlagen, insbesondere die Wahlkarten bzw. die ungeöffneten Wahlkuverts sind bis zum Wahltag sicher zu verwahren. Die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen sind gesondert zu zählen und den gemäß Abs.3 tätig werdenden Wahlbehörden gesondert zu übergeben. Hinsichtlich der Niederschrift der besonderen Wahlbehörden ist § 82 Abs.2 lit. a bis h, Abs.3 lit.a bis d und g sowie Abs.4 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Für die Feststellung des Wahlergebnisses der besonderen Wahlbehörden gilt § 70a Abs.4 mit der Maßgabe, daß die Feststellung des Wahlergebnisses erst am Wahltag zu erfolgen hat.  
Für die weitere Behandlung der ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts gilt § 70a Abs.5 sinngemäß."

12. Im IV.Hauptstück wird nach dem 4.Abschnitt folgender 4a.Abschnitt eingefügt:

"4a. Abschnitt  
Wahlhandlung im Ausland

§ 70c  
Ausübung des Wahlrechts im Ausland

- (1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, können ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben, daß sie die Wahlkarte unter Beachtung der Bestimmungen der folgenden Absätze rechtzeitig an die zuständige Kreiswahlbehörde, deren Anschrift auf der Wahlkarte angegeben ist, übermitteln.
- (2) Für den Fall, daß der Wähler von der in Abs.1 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, bedarf es auf der Wahlkarte der Bestätigung durch einen österreichischen Notar oder eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person bzw. einer amtlichen Beglaubigung durch eine dazu berechtigte Einrichtung, aus der die Identität des Wählers sowie der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) hervorzugehen haben, in welchem er das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarte zurückgelegt hat. Die Bestätigung muß vor Schließung des letzten Wahllokales in Niederösterreich ausgestellt worden sein.
- (3) Handelt es sich um wahlberechtigte Mitglieder einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit, so ist diese Bestätigung vom Vorgesetzten der Einheit oder einem von diesem hiezu bestimmten Mitglied der Einheit auszustellen.
- (4) Weiters kann die Bestätigung durch zwei volljährige Zeugen erfolgen, deren Identität durch einen amtlichen Lichtbild ausweis nachgewiesen ist, dessen Ausstel-

lungsdatum und Ausstellungsbehörde bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmenabgabe auf der Wahlkarte einzutragen sind.

- (5) Jene Arten der Ausübung des Wahlrechtes, die ein ausländischer Staat nicht zuläßt, haben zu unterbleiben.
- (6) Die Wahlkarte samt dem darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuvert muß bis spätestens am achten Tag nach dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Kreiswahlbehörde einlangen. Verspätet einlangende Wahlkuverts sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen."

13. Vor § 71 werden folgende §§ 70d und 70e eingefügt:

"70d

Zulässige Stimmzettelarten

- (1) Für die Wahl dürfen folgende Stimmzettel verwendet werden:
  1. Amtliche Stimmzettel des Wahlkreises
  2. Leere amtliche Stimmzettel
- (2) Eine Vorzugsstimme kann mit jedem der in Abs.1 genannten Stimmzettel abgegeben werden.

70e

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert

Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde, oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder
3. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt

sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 74 Abs.3 oder § 77 Abs.3 nicht beeinträchtigt ist.

14. Im § 71 Abs.1 werden die Worte "die Zu- und Vornamen sowie das Geburtsjahr der von den wahlwerbenden Parteien vorgeschlagenen Bewerber" durch die Worte "einen besonderen Raum für eine Vorzugsstimme" ersetzt.

15. Im § 71 Abs.2 wird vor dem vorletzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Der Raum für die Vorzugsstimme hat mindestens so groß zu sein, wie der für eine Parteiliste zur Verfügung stehende."

15a. Im § 72 Abs.1 werden vor dem Wort "sowie" die Worte "einen besonderen Raum für eine Vorzugsstimme (§ 71 Abs.2)," eingefügt.

16. § 74 lautet:

#### "§ 74

#### Gültige Ausfüllung

(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlwerber bzw. welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler eine gültige Vorzugsstimme (Abs.2) abgegeben und/oder eine Parteiliste bezeichnet hat.

(2) Eine Vorzugsstimme ist dann gültig abgegeben, wenn der Wähler im vorgesehenen Raum für eine Vorzugsstimme oder sonst wo auf dem amtlichen Stimmzettel einen Bewerber einer Parteiliste eindeutig bezeichnet hat. Dies kann durch Schreiben des Namens oder in sonst einer Form erfolgen. Eine Vorzugsstimme kann gültig nur für einen Wahlwerber abgegeben werden, der auf einer Parteiliste im Wahlkreis aufscheint. Ist auf dem Stimmzettel eine Parteiliste bezeichnet (Abs.3) so kann eine gültige Vor-



zugsstimme nur für einen Wahlwerber dieser Liste abgegeben werden. Sind auf dem amtlichen Stimmzettel mehrere Bewerber, die auf einer Parteiliste im Wahlkreis aufscheinen, bezeichnet, so ist eine gültige Vorzugsstimme nicht abgegeben. Ist eine Parteiliste und gleichzeitig ein Bewerber, der auf einem Wahlvorschlag einer anderen Partei aufscheint, bezeichnet, so ist eine gültige Vorzugsstimme nicht abgegeben.

- (3) Eine Parteiliste ist gewählt, wenn der Wähler in einem der links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in der selben Zeile angeführte Parteiliste wählen will.

Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z.B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien eindeutig zu erkennen ist. Eine Parteiliste gilt auch dann als gewählt, wenn auf dem amtlichen Stimmzettel zwei oder mehrere ihrer Bewerber bezeichnet sind."

17. § 75 lautet:

"§ 75

Stimmzettel mit und ohne Vorzugsstimme

- (1) Zum Zweck der Ermittlung der Wahlpunkte (§ 90) werden die Stimmzettel in
- a) Stimmzettel mit Vorzugsstimmen und
  - b) Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen eingeteilt.

- (2) Stimmzettel mit Vorzugsstimmen sind amtliche Stimmzettel, auf welchen der Wähler eine gültige Vorzugsstimme abgegeben hat.
- (3) Stimmzettel ohne Vorzugsstimme sind solche, auf welchen der Wähler lediglich eine Partei bezeichnet hat oder die gemäß Abs.4 einer Partei zuzurechnen sind.
- (4) Stimmzettel (§ 70d), auf denen keine gültige Vorzugsstimme abgegeben und keine Parteiliste bezeichnet wurde, auf denen jedoch zwei oder mehrere Wahlwerber der selben in diesem Wahlkreis kandidierenden Partei bezeichnet sind, sind dieser Partei zuzurechnen. Gleiches gilt, wenn auf dem Stimmzettel ein oder mehrere Wahlwerber bezeichnet sind, die auf dem Landeswahlvorschlag einer im Wahlkreis kandidierenden Partei aufscheinen.

18. § 76 entfällt.

19. Im § 80 Abs.4 lit.d wird nach dem Klammerausdruck "(Partei-summen)" folgender Satz eingefügt:

"; dabei sind Vorzugsstimmen ohne Parteibezeichnung der Partei zuzuordnen, auf deren Liste der Wahlwerber kandidiert hat."

20. Im § 81 lauten die lit.a und b:

"a) Stimmzetteln mit Vorzugsstimmen und

b) Stimmzetteln ohne Vorzugsstimmen"

21. Im § 82 Abs.3 lit.f wird das Wort "Reihungsvermerken" durch das Wort "Vorzugsstimmen" ersetzt.

22. Im § 87 Abs.2 lautet lit.g:

"g) die Zahl der im Wahlkreis nicht vergebenen Mandate."

Lit.h entfällt.

23. Im § 88 Abs.3 entfällt das Wort "drei".

24. Im V.Hauptstück lautet die Bezeichnung des 2.Abschnitts:

"Ermittlungsverfahren im Wahlkreis"

25. Im § 89 Abs.1 wird vor dem vorletzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Hiebei sind die von Wahlkartenwählern gemäß § 70b an die Kreiswahlbehörde übermittelten Wahlkuverts miteinzubeziehen."

26. Im § 89 Abs.2 entfallen die Worte "um eins vermehrte".

27. Im § 89 entfällt Abs.4.

28. § 90 Abs.2 lautet:

"(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Kreiswahlbehörde aufgrund der von ihr gemäß § 89 Abs.1 überprüften Wahlakten die Gesamtsumme der Wahlpunkte, die jeder Wahlwerber der gewählten Parteiliste im Wahlkreis erreicht hat. Jeder Wahlwerber erhält dabei Vorzugspunkte und Grundpunkte entsprechend den folgenden Bestimmungen:

1. Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber dreimal so viele Wahlpunkte, als der an erster Stelle der veröffentlichten Parteiliste stehende Wahlwerber gemäß Z.2 erhält (Vorzugspunkte).
2. Für jeden Stimmzettel, der einer Partei zuzurechnen ist (§ 80 Abs.4 lit.d) erhält der an erster Stelle der veröffentlichten Parteiliste (§ 59) stehende Wahlwerber um einen Wahlpunkt mehr als auf die Partei im Wahlkreis Mandate entfallen; der an zweiter, dritter, vierter usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl (Grundpunkte).

3. Die Summe der Wahlpunkte gemäß Z.1 und 2 ergibt die Anzahl der auf die Bewerber entfallenden Wahlpunkte.
29. Im § 92 Abs.1 wird das Wort "Restmandate" durch die Worte "nicht im Wahlkreis vergebenen Mandate" ersetzt.
30. Im § 92 entfällt Abs.2. Abs.3 erhält die Bezeichnung Abs.2 (neu).
31. Im V.Hauptstück lautet die Bezeichnung des 3.Abschnittes:  
"Ermittlungsverfahren auf Landesebene (Landeswahlbehörde)"
32. § 93 lautet:

"§ 93

Aufteilung der Mandate

- (1) Beim Ermittlungsverfahren auf Landesebene nehmen jene wahlwerbenden Parteien teil, die
1. landesweit mehr als 4 % der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, und die
  2. einen Landeswahlvorschlag (§ 95) eingebracht haben.
- (2) Im Ermittlungsverfahren auf Landesebene werden grundsätzlich 56 Mandate vergeben. Die Anzahl der zu vergebenden Mandate ist jedoch um jene Mandate zu verringern, die von wahlwerbenden Parteien, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, in einem oder mehreren Wahlkreisen gemäß § 89 erreicht wurden.
- (3) Auf die beim Ermittlungsverfahren teilnehmenden Parteien (Abs.1) werden die zu vergebenden Mandate (Abs.2) mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs.4 und 5 zu berechnen ist.
- (4) Die Summe der Stimmen der Parteien werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das

Drittel, das Viertel, und nach Bedarf die weiterfolgenden entsprechenden Teilzahlen.

- (5) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Mandat die größte, bei zwei zu vergebenden Mandaten die zweitgrößte, bei drei Mandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte usw. Zahl der angeschriebenen Zahlen.
- (6) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Stimmensumme enthalten ist.
- (7) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los."

33. § 94 entfällt.

34. § 95 lautet:

"§ 95

Landeswahlvorschläge

- (1) Parteien, welche gemäß § 43 in einem Wahlkreis kandidieren, steht es frei, spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde einen besonderen Wahlvorschlag (Landeswahlvorschlag) einzubringen. Dieser muß von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei der selben Partei-bezeichnung aufgenommen ist.
- (2) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Weiters ist dem Wahlvorschlag eine Erklärung anzufügen, ob und in welchem Wahlkreis ein Bewerber in einen Wahlvorschlag eines Wahlkreises aufgenommen wurde.

- (3) Die Landeswahlbehörde hat zu überprüfen, ob der Wahlvorschlag von einer Person unterschrieben ist, die in einem Kreiswahlvorschlag als Zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist. Weiters hat sie bei Bewerbern, die nicht in einem Kreiswahlvorschlag aufscheinen, zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (Abs.2) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Hievon ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei zu verständigen.
- (4) Die Landeswahlvorschläge sind von der Landeswahlbehörde, den Bezirkswahlbehörden und den Gemeindewahlbehörden jeweils ortsüblich kundzumachen."

35. § 96 lautet:

"§ 96

Anrechnung der im Ermittlungsverfahren im  
Wahlkreis erreichten Mandate

- (1) Auf die gemäß § 93 einer wahlwerbenden Partei zufallenden Mandate sind jene Mandate anzurechnen, die die wahlwerbende Partei im Ermittlungsverfahren im Wahlkreis (§ 89) erreicht hat.
- (2) Die verbleibenden Mandate sind den im Landeswahlvorschlag der wahlwerbenden Partei enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages zuzuweisen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann jedoch der Landeswahlbehörde binnen vier Tagen auch andere auf dem Landeswahlvorschlag enthaltene Wahlwerber für die zu besetzenden Mandate bekanntgeben. Ist ein Wahlwerber danach sowohl auf dem Landeswahlvorschlag und auf einem Kreiswahlvorschlag gewählt, so hat er bis zum achten Tag nach der Wahl bei der Landeswahlbehörde zu erklären, ob er sich für den Landeswahlvorschlag oder den Kreiswahlvorschlag entscheidet.

Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt,  
entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

§ 90 Abs.4 erster Satz gilt sinngemäß."

36. Die Überschrift des § 97 lautet:

"Gewählte Bewerber, Verlautbarung"

37. Im § 97 entfallen die Abs.1, 2 und 4 sowie die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs.3.

38. Dem § 100 Abs.1 werden folgende Sätze angefügt:

"Für Wahlwerber, die aus Anlaß ihrer Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär oder aus Anlaß ihrer Wahl in eine Landesregierung das Mandat zurückgelegt haben, ist ein nicht gewählter Bewerber aus der Parteiliste zur Ausübung dieses Mandates zu berufen. Solche Wahlwerber erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt das Mandat von der zuständigen Wahlbehörde erneut zugewiesen, so sie dieser gegenüber nicht binnen acht Tagen auf dessen Wiederausübung verzichten. Dadurch wird der Wahlwerber, der das Mandat zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt ausübt, wieder nicht gewählter Bewerber der Parteiliste, solange er nicht ausdrücklich seine Streichung aus dieser verlangt hat. Für Wahlwerber, die eine auf sie gefallene Wahl aus Anlaß ihrer Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär oder aus Anlaß ihrer Wahl in eine Landesregierung nicht angenommen haben, gelten der zweite bis vierte Satz sinngemäß."

39. Im § 100 Abs.2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei, auf deren Landeswahlvorschlag der Ersatzmann aufscheint, kann der Landeswahlbehörde jedoch binnen vier Tagen auch einen anderen auf dem Landeswahlvorschlag enthaltenen Ersatzmann für das freigewordene Mandat bekanntgeben."

40. § 114 lautet:

"§ 114

Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen nach diesem Landesgesetz können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktioninhabers oder der Funktioninhaberin zum Ausdruck bringt."



41. Anlage 1 lautet:

"Anlage 1

### Gebietsabgrenzung der Wahlkreise

Wahlkreis 1, St. Pölten - Lilienfeld

Vorort St. Pölten:

Umfaßt die Stadt mit eigenem Statut St. Pölten und die Verwaltungsbezirke Lilienfeld und St. Pölten.

Wahlkreis 2, Mödling - Wien/Umgebung

Vorort Mödling:

Umfaßt den Verwaltungsbezirk Mödling, die Gerichtsbezirke Purkersdorf und Schwechat sowie die Gemeinde Klosterneuburg.

Wahlkreis 3, Gänserndorf - Mistelbach

Vorort Mistelbach:

Umfaßt die Verwaltungsbezirke Gänserndorf und Mistelbach und die Gemeinde Gerasdorf.

Wahlkreis 4, Hollabrunn - Korneuburg - Tulln

Vorort Korneuburg:

Umfaßt die Verwaltungsbezirke Hollabrunn, Korneuburg und Tulln.

Wahlkreis 5, Krems und Melk

Vorort Krems:

Umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Krems und die Verwaltungsbezirke Melk und Krems.

Wahlkreis 6, Gmünd - Horn - Waidhofen/Thaya - Zwettl

Vorort Zwettl:

Umfaßt die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Waidhofen/Thaya und Zwettl.

42. Anlage 5 lautet:

"Anlage 5

# Amtlicher Stimmzettel

Wahlkreis: .....

für die

LANDTAGSWAHL AM .....

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X eintragen	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1	0		
2	0		
3	0		
4 usw.	0		
Raum für die Vorzugsstimme:			